

## **Stellungnahme der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG)**

### **I. Vorbemerkung**

Mit dem Versorgungsverbesserungsgesetz (GPVG) soll die gesundheitliche und pflegerische Versorgung in verschiedenen Bereichen zeitnah und nachhaltig verbessert werden:

1. Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung auch nach der Covid-19-Pandemie
2. Erweiterte Möglichkeiten für Selektivverträge
3. Verbesserung der Versorgung von Schwangeren (Hebammenstellen-Förderprogramm)
4. Einbezug der Kinder- und Jugendmedizin in die pauschale Förderung für ländliche Krankenhäuser
5. Zukunftsorientierte Personalausstattung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen
6. Pandemiebedingte Sonderregelungen zur Aufrechterhaltung der ambulanten pflegerischen Versorgung
7. Verfahrensvereinfachung hinsichtlich Hilfsmittlempfehlungen bei der Pflegebegutachtung

Die BAGSO begrüßt den Entwurf im Grundsatz. Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf eine Kommentierung einzelner Punkte.

### **II. Zu den Regelungen im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 Nr. 3 (Änderung § 140a SGB V)**

Die Regelungen zur besonderen Versorgung nach §140a SGB V ermöglichen bislang nur in engen Grenzen Vernetzungen über die GKV hinaus. Die BAGSO begrüßt, dass mit den vorgesehenen Regelungen die Spielräume hierfür erweitert und regionalen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden soll. Als wichtig erachtet die BAGSO insbesondere die stärkere Berücksichtigung regionaler Bedarfe. Regional unterschiedliche Altersstrukturen und Versorgungsbedarfe sowie die Notwendigkeit, auch in bevölkerungsarmen oder strukturschwachen Regionen eine angemessen wohnortnahe gesundheitliche, insbesondere geriatrische Versorgung, zu gewährleisten, erfordern eine entsprechende Flexibilität.

### **Zu Artikel 2 Nr. 2 (Änderung von § 9 Absatz 1a Nummer 6 Krankenhausentgeltgesetz)**

Die Vertragsparteien haben jährlich bis zum 30. Juni eine Liste von Krankenhäusern zu erstellen, die die Vorgaben der Regelungen des G-BA für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 Satz 2 erfüllen und in der Folge eine pauschale Förderung von jeweils 400 000 € im Jahr erhalten. Mit der vorgesehenen Regelung soll ermöglicht werden, dass noch im Jahr 2020 die Liste um Krankenhäuser und Fachabteilungen der Kinder- und Jugendmedizin erweitert werden kann. Damit sollen bereits 2021 bedarfsnotwendige, ländliche Krankenhäuser von der pauschalen Förderung profitieren können und eine wohnortnahe medizinische Versorgung für Kinder und Jugendliche in ländlichen Regionen gestärkt werden.

Die BAGSO begrüßt diese Regelung. Sie gibt zugleich zu bedenken, dass auch die geriatrische Versorgung besonderer Beachtung bedarf. Die BAGSO hat in ihrem Positionspapier „Stärkung und Weiterentwicklung der geriatrischen Versorgung“ auf den besonderen – jüngst durch die Corona-Pandemie bestätigten - geriatrischen Behandlungsbedarf hingewiesen, der in Personalschlüsseln und Vergütungsregelungen beachtet werden müsse. Angesichts des latenten Risikos der Unterfinanzierung ist zu prüfen, wie die geriatrische Versorgung dauerhaft auf eine solide Grundlage gestellt werden kann. Zu den Überlegungen muss auch gehören, ob eine Regelung einzuführen ist, wie sie jetzt für die Kinder- und Jugendmedizin in ländlichen Regionen gefunden wurde.

### **Zu Artikel 3**

#### **1. Zu Nr. 1 (Änderung § 8 SGB XI)**

Ergebnisse des Projekts „Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM)“ haben gezeigt, dass in vollstationären Pflegeeinrichtungen ein erheblicher Personalmehrbedarf besteht. Sie benötigen vor allem mehr Pflegehilfskräfte.

Mit der Regelung im neuen Absatz 6a soll auf der Grundlage der genannten Ergebnisse in einem ersten Teilschritt die Personalsituation in der vollstationären Altenpflege durch die Finanzierung von zusätzlich bis zu 20 000 Pflegehilfskraftstellen verbessert werden, ohne dass dies mit einer finanziellen Mehrbelastung der versorgten Pflegebedürftigen verbunden ist. Hierzu erhalten vollstationäre Pflegeeinrichtungen (einschließlich der Kurzzeitpflege) einen Anspruch auf einen Vergütungszuschlag zur Finanzierung von nach einem bestimmten Schlüssel berechneten zusätzlichen Pflegehilfskraftstellen.

Die BAGSO begrüßt grundsätzlich, dass mit dem geplanten Gesetz die Personalausstattung in Pflegeeinrichtungen verbessert werden soll und dass die zusätzlichen Kosten nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen gehen sollen.

Eine Verstärkung des Personals bedeutet nicht von selbst auch eine Verbesserung der Qualität der Pflege. Darauf weisen auch die Wissenschaftler hin, die o.g. Projekt durchgeführt haben. Deshalb begrüßt die BAGSO, dass die Pflegeeinrichtungen verpflichtet werden, innerhalb von zwei Jahren sicherzustellen, dass die eingestellte Pflegekraft eine Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich durchläuft, wenn sie bei Einstellung nicht über eine abgeschlossene landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung oder über eine sonstige abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügt hat.

Die geplante Personalverstärkung kann jedoch nur als eine Soforthilfe zur Bewältigung von akut bestehenden Versorgungslücken verstanden werden, die den weiterhin bestehenden Bedarf an Pflegekräften nicht kompensieren kann. Die BAGSO fordert deshalb den Gesetzgeber auf, diesem ersten Teilschritt weitere Schritte folgen zu lassen, bis der nicht unerhebliche Personalbedarf in den Pflegeeinrichtungen gedeckt ist. Dies gilt umso mehr, da die Zahl der Menschen mit hoher Pflegebedürftigkeit (z.B. durch demenzielle Erkrankungen) und folglich höheren Pflegeanforderungen in Zukunft erheblich steigen wird.

Die BAGSO weist zugleich darauf hin, dass ein Mehr an Hilfskräften in den Pflegeeinrichtungen die Arbeit und die Rolle der Pflegefachkräfte verändern wird. Die Arbeit wird entsprechend den vorhandenen Kompetenzen von Fach- und Helferkräften umverteilt werden müssen. Das bedeutet, dass auf die Pflegefachkräfte ein Mehr an Planung, Anleitung, Beaufsichtigung, Evaluation und Delegation zukommen wird. Hierauf werden sowohl die Einrichtungen als auch die Fachkräfte vorbereitet sein müssen. Die BAGSO hält hierfür sowohl die Unterstützung der Pflegeeinrichtungen bei der Entwicklung von entsprechenden Konzepten der Organisations- und Personalentwicklung für notwendig als auch die Bereitstellung von Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Fachkräfte, z.B. durch Weiterbildungsangebote, die die Fachkräfte auf die neue Aufgabenstellung einschließlich der hierbei angebrachten Nutzung digitaler Hilfsmittel vorbereiten.

Schließlich weist die BAGSO darauf hin, dass die Personalschlüssel in den Ländern sehr unterschiedlich sind. Mit den Ergebnissen des Projekts „Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM)“ ist ein Instrument gegeben, die Personalschlüssel in den Ländern zu vereinheitlichen. Hierfür sollte ein Konzept für eine schrittweise Angleichung entwickelt werden.

## **2. Zu Nr. 3 (Änderung § 18 Absatz 6a Satz 5 SGB XI)**

Der Medizinische Dienst oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter haben in ihren Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit konkrete Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung abzugeben. Bezüglich der empfohlenen Pflegehilfsmittel wird die Notwendigkeit der Versorgung nach § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB XI vermutet. In § 18 Absatz 6a Satz 5 SGB XI ist geregelt, dass die Erforderlichkeit der empfohlenen Hilfsmittel, die den Zielen von § 40 dienen, auch nach § 33 Absatz 5a SGB V vermutet wird. Insofern bedarf es keiner ärztlichen Verordnung. Die Vorschrift ist allerdings bis zum 31.12.2020 befristet. Mit Rücksicht darauf, dass sich die Regelung bewährt hat, soll die Befristung aufgehoben werden. Die BAGSO begrüßt dies ausdrücklich. Die Regelung hat zu Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung geführt und für Pflegebedürftige die Hilfsmittelversorgung vereinfacht.

## **3. Zu Nr. 4 (Änderung § 150 Absätze 5c und 5d SGB XI)**

### *Zu Buchstabe a (Absatz 5c)*

Nach § 45b Absatz 1 Satz 5 SGB XI kann der in einem Kalenderjahr nicht verbrauchte Anteil des Entlastungsbetrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Durch § 150 Absatz 5c SGB XI ist geregelt worden, dass der im Jahr 2019 nicht verbrauchte Betrag bis zum 30 September 2020 verbraucht werden kann. Diese Frist soll nunmehr bis zum 30. Dezember 2020 verlängert werden. Die BAGSO begrüßt diese Regelung. Durch die Corona-Pandemie waren viele Berechtigte aus persönlichen Gründen oder, weil entsprechende Dienste nicht angeboten wurden, gehindert den Entlastungsbetrag zu nutzen. Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, die für sich oder ihre Angehörigen in der Corona-Pandemie ausgefallene Entlastung „nachzuholen“.



*Zu Buchstabe b (Absatz 5d)*

Nach § 44a Absatz 3 SGB XI kann je pflegebedürftiger Person Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt zehn Arbeitstage bezogen werden. Durch § 150 Absatz 5d SGB XI wurde geregelt, dass unter bestimmten pandemiebezogenen Bedingungen ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu 20 Arbeitstagen besteht. Nunmehr soll geregelt werden, dass das aufgrund der pandemiebezogenen Sonderregelung in Anspruch genommene Pflegeunterstützungsgeld den regulären Anspruch nach § 44a Absatz 3 SGB XI nicht verkürzen soll. Die BAGSO begrüßt diese Regelung.

Bonn, 24. August 2020

**Ansprechpartner:**

Anna Brückner, Referentin für Gesundheits- und Pflegepolitik

Tel.: 0228 – 24 99 93 26

E-Mail: [brueckner@bagso.de](mailto:brueckner@bagso.de)